08. Oktober 2025

Endgültige Bedingungen

Produktüberwachung nach MiFID II / Zielmarkt geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger – Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**") definiert, sind, (ii) alle Kanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung und beratungsfreies Geschäft. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**") sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

2,62 % Hypo Vorarlberg Anleihe 2025-2030
(die "**Schuldverschreibungen**")

Serie: **300**, Tranche **1**

begeben aufgrund des

EUR 8,000,000,000 Debt Issuance Programme

vom 14. Juli 2025
der

Hypo Vorarlberg Bank AG

Erst-Ausgabekurs: **100** %

Begebungstag: **10.Oktober 2025**

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils gültigen Fassung, abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Basisprospekt in seiner Fassung vom 14. Juli 2025 (der "**Prospekt**"), geändert durch den Nachtrag vom 08. September 2025 über das EUR 8,000,000,000 Debt Issuance Programme der Hypo Vorarlberg Bank AG (die "**Emittentin**") gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ("www.hypovbg.at") eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt und dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Warnung: Der Prospekt vom 14. Juli 2025 wird voraussichtlich bis zum 15. Juli 2026 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin ("www.hypovbg.at/debt-issuance-programme") zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

TEIL I – EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen sind nachfolgend aufgeführt:

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, BESTIMMTE DEFINITIONEN

(1) *Währung*, *Stückelung*. Diese Serie 300 von Schuldverschreibungen wird von der Hypo Vorarlberg Bank AG (die "**Emittentin**") in Euro (EUR) (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000 (in Worten: **Euro dreißig Millionen**) in der Stückelung von jeweils EUR 1.000 (die "**festgelegte Stückelung**") (die "**Schuldverschreibungen**", und jede eine "**Schuldverschreibung**") begeben.

(2) *Form*. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Digitale Globalurkunde*. Die Schuldverschreibungen werden durch eine digitale Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit e österreichisches Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank vom Emittenten elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.

(4) *Clearingsystem*. Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich ("**OeKB**"), auch für Clearstream Banking, S.A., Luxemburg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**") als Kontoinhaber bei der OeKB und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Bestimmte Definitionen.*

"**Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften**" bezeichnet jederzeit alle jeweils gültigen und anwendbaren gesetzlichen Anforderungen und alle jeweils gültigen und anwendbaren Verordnungen, Anforderungen, Standards, Leitlinien, Richtlinien oder sonstigen Vorschriften darunter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Leitlinien und Entscheidungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, der Zuständigen Behörde, des Einheitlichen Abwicklungsausschusses und/oder der Abwicklungsbehörde, der Verwaltungspraxis einer solchen Behörde, jeder einschlägigen Entscheidung eines Gerichts und den anwendbaren Übergangsbestimmungen), die sich auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und/oder die Abwicklung beziehen und auf die Emittentin, jeweils auf Einzelbasis und/oder (sub-) konsolidierter Basis, anwendbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Bestimmungen des BWG, des BaSAG, der IO, der BRRD, der SRM Verordnung, der CRD, der CRR und der SSM Verordnung oder eines anderen Gesetzes, einer anderen Verordnung oder Richtlinie, die anstatt dieses/r in Kraft treten kann und auf die Emittentin jeweils auf Einzelbasis und/oder (sub-) konsolidierter Basis zur gegebenen Zeit anwendbar sind.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BaSAG in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"**BRRD**" bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (*Bank Recovery and Resolution Directive*), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche

Artikel der BRRD in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.
"**BWG**" bezeichnet das österreichische Bankwesengesetz in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BWG in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.
"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1) (40) CRR und/oder Artikel 9 (1) SSM Verordnung, die, in jedem Fall, für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder (sub-) konsolidierter Basis verantwortlich ist.
"**CRD**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (*Capital Requirements Directive*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRD in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.
"**IO**" bezeichnet die österreichische Insolvenzordnung in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen der IO in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.
"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4(1)(130) CRR.
"**SRM Verordnung**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (Single Resolution Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRM Verordnung in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.
"**SSM Verordnung**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 (Single Supervisory Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SSM Verordnung in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.
"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem
(i) das Clearingsystem und (ii) alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind.
"**MREL Anforderung**" meint die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin und/oder die MREL-Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, und zwar gemäß:
(i) § 100 BaSAG; oder
(ii) Artikel 12 der SRM Verordnung,
wobei "**MREL-Gruppe der Emittentin**" die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften bezeichnet, die die MREL Anforderung auf Gruppenbasis erfüllen müssen.
"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.
"**Tochtergesellschaft**" bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin gemäß Artikel 4(1)(16) CRR.
"**Emissionsbedingungen**" bezeichnet diese Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

"**Vereinigte Staaten**" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

§ 2
STATUS

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

(2) *Kein(e) Aufrechnung/Netting, Keine Sicherheiten/Garantien und Keine Verbesserung des Ranges.* Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

(3) *Hinweis auf die Möglichkeit gesetzlicher Abwicklungsmaßnahmen.* Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

§ 3
ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom 10.10.2025 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit 2,62 % *per annum*.

Mit Ausnahme der ersten Zinszahlung sind die Zinsen auf die Schuldverschreibungen jährlich nachträglich am 10.01. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem 10.01.2026 und endend mit dem 10.01.2030 (erste kurze Zinszahlung). Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.

(2) *Verzugszinsen*. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) weiterhin in Höhe des jeweils in § 3 (1) vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(3) *Berechnung des Zinsbetrags*. Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(4) *Zinstagequotient*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (vom ersten Tag

(einschließlich) dieses Zeitraums bis zum letzten Tag (ausschließlich) dieses Zeitraums) (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstage (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus

 (A) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstage in einem Kalenderjahr; und

 (B) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstage in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Feststellungstag (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstag vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstag nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

"**Feststellungstag**" bezeichnet einen in jedem Jahr.

§ 4
ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlung von Kapital*. Die Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des § 4 (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Zahlungen von Kapital erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) Zahlung von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen und Zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden § 4 (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Zinszahlungen erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

(2) *Zahlungsweise*. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(3) *Zahltag*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird dann der Fälligkeitstag für die Zahlung

auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"**Zahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst.

(4) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinse*n. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Finalen Rückzahlungsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen).

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Zinsen" auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 (1) zahlbaren Zusätzlichen Beträge (wie in § 7 (1) definiert) ein.

§ 5
RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung am Fälligkeitstag.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Nennbetrag (der "**Finale Rückzahlungsbetrag**") am 10.01.2030 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

(2) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*. Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen, ausgenommen im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (3) oder § 5 (4).

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 Kalendertagen und nicht mehr als 60 Kalendertagen gemäß § 5 (3) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der, Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") am in der Kündigungsmitteilung festgelegten Rückzahlungstag, nebst etwaigen bis zum (maßgeblichen) festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen, falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung,

die Schuldverschreibungen nicht mehr der MREL Anforderung entsprechen, außer wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als die in Artikel 72c (1) CRR vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (3) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (5) erfüllt sind.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 10 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;

(ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag; und

(iii) den festgelegten Rückzahlungstag.

(4) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 Kalendertagen und nicht mehr als 60 Kalendertagen gemäß § 5 (4) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der, Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") am festgelegten Rückzahlungstag, nebst etwaigen bis zum, aber ausschließlich dem, festgelegten Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen, falls die Emittentin zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1) verpflichtet ist oder sein wird, und zwar als Folge einer Änderung der Steuergesetzgebung der Republik Österreich oder einer ihrer politischen Untergliederungen oder als Folge einer Änderung der gerichtlichen oder behördlichen Anwendung oder Auslegung von deren Steuerrechtsnormen (vorausgesetzt, diese Änderung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam), und die Emittentin eine solche Änderung nachgewiesen hat durch Einreichung bei der Zahlstelle (die ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis über die Änderung anerkennen wird) von einem Gutachten eines unabhängigen österreichischen Rechtsanwalts oder Steuerberaters von anerkannter Reputation, wonach eine solche Änderung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist). Eine solche Kündigung darf nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühestmöglichen Termin

erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre. Eine Kündigung darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (4) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (5) erfüllt sind.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 10 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;

(ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag; und

(iii) den festgelegten Rückzahlungstag.

(5) *Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf*. Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und jeder Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass die Abwicklungsbehörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis gemäß den Artikeln 77 ff CRR oder jeder Nachfolgebestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung oder den Rückkauf erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass entweder

(a) vor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung oder dem Rückkauf, die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder

(b) die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach der CRR, der CRD und der BRRD um eine Spanne übertreffen würden, die die Abwicklungsbehörde jeweils für erforderlich hält; oder

(c) die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass der teilweise oder vollständige Ersatz von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Eigenmittelinstrumenten notwendig ist, um die Einhaltung der in der CRR und CRD festgelegten Eigenmittelanforderungen für die weitere Zulassung sicherzustellen.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 5 (4) kann eine solche Genehmigung ferner voraussetzen, dass die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabetag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung einer Erlaubnis, Genehmigung oder einer sonstigen Zulassung, die gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, durch die Abwicklungsbehörde (oder eine andere maßgebliche Aufsichtsbehörde) keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

(6) *Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Gläubiger*. Die Gläubiger haben kein Recht, zu kündigen oder anderweitig die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung und ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, wird angemerkt, dass die Gläubiger kein Recht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen anderweitig zu beschleunigen, wenn die Abwicklungsbehörde die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen herabschreibt, sie in Aktien oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandelt (jeweils ganz oder anteilig), oder eine andere Abwicklungsmaßnahme wie in § 2 (3) beschrieben anwendet.

§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle*. Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und Hauptzahlstelle und ihre anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

Emissionsstelle und Hauptzahlstelle:

Hypo Vorarlberg Bank AG
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Österreich

Soweit in diesen Emissionsbedingungen der Begriff "Zahlstelle(n)" erwähnt wird, so schließt dieser Begriff die Hauptzahlstelle mit ein.

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in demselben Land zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung*. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder jeder Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder andere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Emissionsstelle und (ii) solange die Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen sind oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieses multilaterales Handelssystems oder dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde verlangen. Die Emittentin wird die Gläubiger von jeder Änderung, Abberufung, Bestellung oder jedem sonstigen Wechsel sobald wie möglich nach Eintritt der Wirksamkeit einer solchen Veränderung informieren.

(3) *Beauftragte der Emittentin*. Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emissionsstelle oder den Zahlstellen für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, keine Arglist, keine Unbilligkeit und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Emissionsstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß dieser Bestimmungen.

§ 7
STEUERN

(1) *Generelle Besteuerung.* Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen an den Gläubiger (oder an einen Dritten im Interesse des Gläubigers) zu zahlenden Beträge an Kapital und Zinsen sind ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art ("**Steuern**") zu zahlen, die von oder für die Republik Österreich, von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten politischen Untergliederungen oder von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Behörden im Wege des Abzugs oder des Einbehalts auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin, soweit gesetzlich zulässig, diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die einem Gläubiger (oder einem Dritten im Interesse des Gläubigers) zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlicher Beträge besteht jedoch nicht aufgrund von Steuern, die

(a) einbehalten oder abgezogen werden weil der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) (i) einer anderen aus steuerlicher Sicht relevanten Beziehung zur Republik

	Österreich unterliegt oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen unterlegen ist, als lediglich der Inhaber der Schuldverschreibungen zu sein oder gewesen zu sein oder (ii) diese Zahlung von oder unter Einbindung einer österreichischen auszahlenden Stelle oder einer österreichischen depotführenden Stelle (wie jeweils in § 95 Abs 2 Einkommensteuergesetz 1988 idgF oder einer allfälligen Nachfolgebestimmung definiert) erhält; die österreichische Kapitalertragsteuer ist somit keine Steuer, für die die Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen hat; oder
(b)	einbehalten oder abgezogen werden aufgrund eines völkerrechtlichen oder eines zivilrechtlichen Vertrags zwischen einem Staat und/oder einer seiner politischen Untergliederungen und/oder einer seiner Behörden und/oder einer Staatengemeinschaft einerseits und der Republik Österreich und/oder einer ihrer politischen Untergliederungen und/oder der Europäischen Union und/oder der Emittentin und/oder eines Intermediärs andererseits; oder
(c)	aufgrund von Rechtsnormen der Republik Österreich, einer EU-Richtlinie oder EU-Verordnung oder eines internationalen Abkommens oder informellen Übereinkommens, dessen Partei(en) die Republik Österreich und/oder die Europäische Union ist/sind, rückerstattbar oder an der Quelle entlastbar wären; oder
(d)	nicht einbehalten oder abgezogen hätten werden müssen, wenn der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) ordnungsgemäße Dokumentation oder Beweise zur Erlangung einer Befreiung von der Steuer vorgelegt hätte, oder
(e)	nicht einbehalten oder abgezogen hätten werden müssen, soweit der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Zinsen oder Kapital innerhalb von 30 Tagen nach dem späteren der Tage, an dem die Zahlung fällig und zahlbar wurde bzw an dem die Zahlung ordnungsgemäß bereitgestellt wurde, geltende gemacht hätte; oder
(f)	anders als durch Einbehalt oder Abzug auf Zahlungen von Zinsen oder Kapital auf die Schuldverschreibungen zahlbar sind; oder
(g)	nach Zahlung durch die Emittentin während der Überweisung an den Gläubiger (oder einen Dritten im Interesse des Gläubigers) abgezogen oder einbehalten werden; oder
(h)	einbehalten oder abgezogen werden aufgrund jeglicher Kombination der Absätze (a)-(g).
Zudem werden keine Zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an einen Gläubiger geleistet, dem die Zahlung nach den Gesetzen der Republik Österreich für steuerliche Zwecke nicht zurechenbar ist, wenn die Person, der die Zahlung für steuerliche Zwecke zurechenbar ist, selbst nicht zum Erhalt von Zusätzlichen Beträgen berechtigt wäre, wenn sie unmittelbarer Gläubiger der Schuldverschreibungen wäre.	
(2) *U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*. Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die die Emittentin gemäß einer Vereinbarung einzubehalten oder abzuziehen verpflichtet ist, die in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Kodex**") beschrieben wird, oder die anderweitig gemäß den Artikeln 1471 bis 1474 des Kodex (oder etwaigen unter dem Kodex erlassenen Verordnungen oder amtlichen Auslegungen des Kodex), oder gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion zur Umsetzung des Kodex (oder gemäß steuerrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Gesetzgebung, Vorschriften oder Praktiken, die eine solche zwischenstaatliche Vereinbarung umsetzen) (jeder Einbehalt oder Abzug, ein "**FATCA Einbehalt**") vorgeschrieben wird. Weder die Emittentin noch eine andere Person ist verpflichtet, irgendwelche Zusätzlichen Beträge in Bezug auf den FATCA Einbehalt zu zahlen.	
§ 8 **VERJÄHRUNG**	

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren und werden unwirksam, wenn diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

§ 9
BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Begebungstags, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkäufe*. Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass zusätzlich die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (5) erfüllt sind, sind die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften berechtigt jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zurückzukaufen. Die von der Emittentin oder jeder Tochtergesellschaft erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bzw. dieser Tochtergesellschaft von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10
MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung*. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Internetseite der Emittentin ("www .hypovbg.at") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.

(2) *Mitteilungen an das Clearingsystem*. Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach § 10 (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung in den in § 10 (1) genannten Medien durch Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Kalendertag der Übermittlung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen*. Die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform (z.B. in schriftlicher Form) in der deutschen oder englischen Sprache übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

§ 11
GLÄUBIGERVERSAMMLUNG, ÄNDERUNG UND VERZICHT

(1) *Änderung der Emissionsbedingungen*. Die Gläubiger können vorbehaltlich der Einhaltung der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (einschließlich, soweit zur Klarstellung relevant, der Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf gemäß § 5 (5)) entsprechend der nachfolgenden Bedingungen durch einen Beschluss mit der nachstehend bestimmten Mehrheit eine Änderung der Emissionsbedingungen im Hinblick auf bestimmte Gegenstände mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse sind für alle Gläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

(a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinszahlungen;

(b) der Veränderung der Fälligkeit des Nennbetrags;

(c) der Verringerung des Nennbetrags;

(d) der Nachrangigkeit der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;

(e) der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;

(f) der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;

(g) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkung;

(h) der Ersetzung der Emittentin; und

(i) der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

Etwaige Änderungen werden nicht vorgenommen, wenn und soweit nach der Beurteilung der Emittentin vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass dies (i) zu einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibungen führt, die wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder zu ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, oder (ii) die Einstufung der Schuldverschreibungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder Verlustabsorptionsinstrumente für die Zwecke der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften beeinträchtigen würde.

(3) *Einberufung der Gläubigerversammlung*. Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Gläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.

(4) *Inhalt der Einberufung, Bekanntmachung*. In der Einberufung müssen die Firma, der Sitz der Emittentin und die Zeit der Gläubigerversammlung, die Tagesordnung sowie die Bedingungen angeben werden, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die Einberufung ist gemäß § 10 bekanntzumachen.

(5) *Frist, Nachweis*. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Kalendertag der Versammlung einzuberufen. Als Nachweis für die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Clearingsystems oder der Depotbank des Gläubigers beizubringen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu

betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

(6) *Tagesordnung*. Zu jedem Gegenstand, über den die Gläubigerversammlung beschließen soll, hat der Einberufende in der Tagesordnung einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu machen. Die Tagesordnung der Gläubigerversammlung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht sind, dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein. Gegenanträge, die ein Gläubiger vor der Versammlung angekündigt hat, muss die Emittentin unverzüglich bis zum Kalendertag der Gläubigerversammlung im Internet auf ihrer Internetseite ("www .hypovbg.at") den Gläubigern zugänglich machen.

(7) *Beschlussfähigkeit*. Durch den Vorsitzenden ist ein Verzeichnis der an der Abstimmung teilnehmenden Gläubiger aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Gläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und allen Gläubigern unverzüglich zugänglich zu machen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen.

(8) *Mehrheitserfordernisse*. Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen dieser Emissionsbedingungen, insbesondere über die oben in § 11 (2) aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

(9) *Abstimmung ohne Versammlung*. Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Emittentin beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Gläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen; die Versammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 11 (7). Über jeden in der Abstimmung gefassten Beschluss ist durch einen Notar eine Niederschrift aufzunehmen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch erheben binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Gibt er dem Widerspruch statt, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen; § 11 (13) gilt entsprechend. Gibt der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht statt, hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(10) *Stimmrecht*. An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder solche Gläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden. Die Emittentin darf

Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für Tochtergesellschaften und niemand darf das Stimmrecht zu diesem Zweck ausüben. Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren. Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

(11) *Leitung der Abstimmung*. Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter (wie gemäß § 11 (15) bestellt) zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet (der "**Vorsitzende**").

(12) *Abstimmung, Niederschrift*. Auf die Abgabe und die Auszählung der Stimmen sind die Vorschriften des österreichischen Aktiengesetzes über die Abstimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung entsprechend anzuwenden. Jeder Beschluss der Gläubigerversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift. Die Niederschrift ist durch einen Notar aufzunehmen.

(13) *Bekanntmachung von Beschlüssen*. Die Emittentin hat die Beschlüsse der Gläubiger auf ihre Kosten in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse sind unverzüglich gemäß § 10 zu veröffentlichen. Außerdem hat die Emittentin die Beschlüsse der Gläubiger sowie, wenn ein Gläubigerbeschluss diese Emissionsbedingungen ändert, den Wortlaut der ursprünglichen Emissionsbedingungen vom Kalendertag nach der Gläubigerversammlung an für die Dauer von mindestens einem Monat auf ihrer Internetseite ("www.hypovbg.at") zugänglich zu machen.

(14) *Vollziehung von Beschlüssen*. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt dieser Emissionsbedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Globalurkunde ergänzt oder geändert wird. Im Fall der Verwahrung der Globalurkunde durch eine Wertpapiersammelbank hat der Vorsitzende oder Abstimmungsleiter dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die Wertpapiersammelbank zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente dem elektronischen Datensatz in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Wertpapiersammelbank zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

(15) *Gemeinsamer Vertreter*.

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der "**gemeinsame Vertreter**") für alle Gläubiger bestellen.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vertreters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 12
ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht*. Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen

österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

(2) *Gerichtsstand*. Die zuständigen österreichischen Gerichte sind ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben), soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung*. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt einen von einer vertretungsberechtigten Person der Wertpapiersammelbank, des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems zertifizierten Auszug aus dem elektronischen Datensatz in Bezug auf die die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde vor. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

§ 13
SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in der deutschen Sprache abgefasst.

TEIL II – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

- ☒ Die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen haben – soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat – kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.
- ☐ Andere Interessen, einschließlich Interessenskonflikte

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Geschätzter Nettoerlös	Nicht anwendbar
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	bis zu EUR 4.000

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

Wertpapierkennnummern

☒ ISIN	AT0000A3PQ47
☒ Wertpapierkennnummer (WKN)	A4EG94
☐ Sonstige Wertpapierkennnummer	

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität	Nicht anwendbar
Emissionsrendite	2,62 % *per annum* für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung gibt. Die Rendite wird gemäß der ICMA (International Capital Markets Association) Methode berechnet. Die ICMA Methode bestimmt den Zinssatz der Schuldverschreibungen auf Basis von taggenauen aufgelaufenen Zinsen.
Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage für die Schaffung/Emission der Schuldverschreibungen bilden	Beschluss des Vorstandes vom 02.12.2024 Beschluss des Aufsichtsrats vom 18.12.2024

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen	Nicht anwendbar
Gesamtsumme der Emission/des Angebots; Ist diese nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags	bis zu EUR 30.000.000

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragsverfahrens	Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots ab 10.10.2025 bis zum Laufzeitende der Schuldverschreibungen bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts zum Ausgabekurs angeboten. Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller	Nicht anwendbar
Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme)	Mindestzeichnungshöhe: EUR 1.000
Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der

	Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.
Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. im Falle einer Daueremission unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin, der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, durch die Emittentin offengelegt.
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	Nicht anwendbar
Verteilungs- und Zuteilungsplan	
Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.	Nicht anwendbar
Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.	Die Zeichner erfahren von der ihnen zugeteilten Menge an Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich.
Preisfestsetzung	
Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für seine Bekanntgabe.	Erstausgabekurs 100,00% wobei dieser laufend an den aktuellen Marktpreis angepasst werden kann.
Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	Nicht anwendbar
PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME	
Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern	Diverse Finanzdienstleister in Österreich

der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots

Vertriebsmethode

☒ Nicht syndiziert
☐ Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrags	Nicht anwendbar
Hauptmerkmale des Übernahmevertrags	Nicht anwendbar

Einzelheiten bezüglich des Managers

Manager	Nicht anwendbar
☐ Feste Übernahmeverpflichtung	
☐ Ohne feste Übernahmeverpflichtung	
Kursstabilisierender Manager	Keiner

Provisionen und geschätzte Gesamtkosten

☐ Management- und Übernahmeprovision	
☐ Verkaufsprovision	
☐ Andere	
Gesamtprovision	Nicht anwendbar
Ausgabeaufschlag	Nicht anwendbar

BÖRSENNOTIERUNG, ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Börsenzulassung Ja

☒ Wien

☐ Amtlicher Handel

☒ Vienna MTF

Termin der Zulassung	am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)
Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel	Nicht anwendbar
Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind	Nicht anwendbar
Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage	Nicht anwendbar

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Rating

Die Schuldverschreibungen haben zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen kein Rating. Die Emittentin behält sich das Recht vor, zukünftig ein Rating zu beantragen.

Verkaufsbeschränkungen

TEFRA

☒	TEFRA C	
☐	Weitere Verkaufsbeschränkungen	Nicht anwendbar

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Angebotszeitraum, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann	Für die Dauer der Gültigkeit des Prospektes
Weitere Bedingungen für die Verwendung des Prospekts	Nicht anwendbar

EZB-Fähigkeit

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden	Ja; es wird darauf hingewiesen, dass Angabe "Ja" lediglich bedeutet, dass beabsichtigt wird, die Schuldverschreibungen nach ihrer Begebung bei der OeKB CSD GmbH zu verwahren und es bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung, zu irgendeinem Zeitpunkt während ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als zulässige Sicherheiten für die Zwecke der Geldpolitik und für Innertageskredite des Eurosystems anerkannt werden. Eine solche Anerkennung ist davon abhängig, ob die Europäische Zentralbank mit der Erfüllung der Zulassungskriterien des Eurosystems zufrieden ist.

Börsennotierung

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter dem Programm (ab dem 10.10.2025) erforderlich sind.

Im Namen der Emittentin unterzeichnet

Von:
Im Auftrag

Von:
Im Auftrag

Emissionsspezifische Zusammenfassung

1. Abschnitt – Einleitung mit Warnhinweisen

Warnhinweise

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") sollte als Einleitung zum Basisprospekt vom 14. Juli 2025 in der gegebenenfalls durch Nachtrag geänderten Fassung (der "**Prospekt**") in Bezug auf das EUR 8,000,000,000 Debt Issuance Programme (das "**Programm**") der Hypo Vorarlberg Bank AG (die "**Emittentin**") verstanden werden. Jeder Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen, d.h. den Prospekt, jegliche Informationen, die durch Verweis in den Prospekt einbezogen wurden, jegliche Nachträge dazu und die maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**"). Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihr gesamtes in die Schuldverschreibungen angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren könnten.

Falls vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften für diese Zusammenfassung nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Einleitung

Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer	**2,62 % Hypo Vorarlberg Anleihe 2025-2030** ISIN: **AT0000A3PQ47**
Emittentin	Hypo Vorarlberg Bank AG LEI: NS54DT27LJMDYN1YFP35 Kontaktdaten: Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich, Tel.: +43(0)50414-1000
Zuständige Behörde	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (*FMA*), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich, Tel.: +43 (0) 1 249 59-0
Datum der Billigung des Prospekts	Endgültige Bedingungen vom **08.10.2025** Prospekt vom 14. Juli 2025

2. Abschnitt – Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?

Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Eintragung

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft, die beim Landesgericht Feldkirch als zuständiges Firmenbuchgericht unter der FN 145586 y im Firmenbuch eingetragen ist. Der Sitz der Emittentin liegt in Bregenz, Österreich. Sie ist unter österreichischem Recht tätig.

Haupttätigkeiten

Die Emittentin ist eine regionale Universalbank und hat sich in den letzten Jahren zu einem in Österreich und im benachbarten Ausland tätigen Finanzdienstleister entwickelt: eine Niederlassung in St. Gallen (Schweiz), ein Kompetenzzentrum für Immobilien und Leasing - die Hypo Immobilien & Leasing GmbH, der Versicherungsexperte comit Versicherungsmakler GmbH sowie die auf Leasing spezialisierte Hypo Vorarlberg Leasing AG in Bozen (Italien).

Hauptanteilseigner

Zum Datum des Prospekts stellt sich die Aktionärsstruktur wie folgt dar: Die Vorarlberger Landesbank-Holding – Bundesland Vorarlberg hält eine direkte Beteiligung von 76,8732% an der Emittentin. Die übrigen Anteile iHv 23,1268% werden direkt von der Austria Beteiligungsgesellschaft mbH gehalten. Dabei steht die Emittentin über die Austria Beteiligungsgesellschaft mbH mit 15,4179% indirekt im Eigentum der Landesbank Baden-Württemberg und mit 7,7089% indirekt im Eigentum der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank. Die Vorarlberger Landesbank-Holding ist als direkt kontrollierende Person in der Lage, Mehrheitsbeschlüsse zu fassen und die Emittentin zu kontrollieren.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind zum Datum der Endgültigen Bedingungen:

- Mag. Michel Haller
- Dipl. Ing. (FH) Philipp Hämmerle, MSc.

- Dr. Stephan Sausgruber

Identität der Abschlussprüfer

Ernst & Young, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, IZD-Tower, 1220 Wien, Österreich (Mitglied der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen)

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Gewinn- und Verlustrechnung (Konzernabschluss der Emittentin; in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2024 geprüft	31. Dezember 2023 geprüft
Zinsüberschuss	233,7	233,7
Provisionsüberschuss	39	35,4
Risikovorsorge (Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte)	-66,2	-78,5
Ergebnis aus Handelsgeschäften[1]	-2,2	5,8
Jahresüberschuss vor Steuern[2]	58,1	53,1
Den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnender Jahresüberschuss nach Steuern[3]	42,4	40,1

Bilanz (Konzernabschluss der Emittentin; in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2024 geprüft	31. Dezember 2023 geprüft	Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungs-prozesses (SREP)
Vermögenswerte insgesamt	15.250	15.727	-
Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten (in Emission) (ungeprüft)[4]	7.459	7.304	-
Nachrangige Verbindlichkeiten (in Emission) (ungeprüft)[5]	346	314	-
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden[6]	11.138	11.090	-

[1] Im Konzernabschluss der Hypo Vorarlberg für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Geschäftsjahr als Ergebnis aus dem Handel ausgewiesen.

[2] Im Konzernabschluss der Hypo Vorarlberg für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Geschäftsjahr als Ergebnis vor Steuern ausgewiesen.

[3] Im Konzernabschluss der Hypo Vorarlberg für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Geschäftsjahr als den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbares Jahresergebnis ausgewiesen.

[4] Summe aus Pfandbriefen, Kommunalbriefen, Anleihen, Wohnbaubankanleihen und Kassenobligationen, die in den Bewertungskategorien 'Finanzielle Verbindlichkeiten at Fair Value (Option)' und 'Finanzielle Verbindlichkeiten at Amortized Cost' enthalten sind, jeweils wie im Konzernabschluss der Hypo Vorarlberg für das am 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 abgeschlossene Geschäftsjahr ausgewiesen.

[5] Summe aus Ergänzungskapital und zusätzlichem Kernkapital, welche in den Bewertungskategorien 'Finanzielle Verbindlichkeiten at Fair Value (Option)' und 'Finanzielle Verbindlichkeiten at Amortized Cost' enthalten sind, jeweils wie im Konzernabschluss der Hypo Vorarlberg für das am 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 abgeschlossene Geschäftsjahr ausgewiesen.

[6] Im Konzernabschluss der Hypo Vorarlberg für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Geschäftsjahr als Darlehen und

Einlagen von Kunden[7]	5.082	5.259	-
Eigenkapital insgesamt	1.739	1.708	-
Notleidende Kredite[8]	487	426	-
Harte Kernkapitalquote (CET 1)	16,21%	16,09%	5,68% (Mindestanforderung seit dem aktuellsten SREP Bescheid vom 22.04.2025), CET 1 + SREP
Gesamtkapitalquote	19,30%	19,16%	10,10% (Mindestanforderung seit dem aktuellsten SREP Bescheid vom 22.04.2025), CET 1 + AT 1 + Tier 2 + SREP
Verschuldungsquote (ungeprüft)	9,66%	9,14%	3% (Mindestanforderung gemäß CRR anwendbar seit 2021)

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risikofaktor in Bezug auf das Kreditrisiko der Emittentin

- Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien der Emittentin können zu Verlusten bei der Emittentin führen (Kreditausfallsrisiko).

Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

- Es besteht das Risiko, dass der Emittentin nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, oder dass sie diese Mittel nur zu für sie ungünstigeren Konditionen beschaffen kann (Liquiditätsrisiko).

Risikofaktor in Bezug auf weitere Risiken, die die Emittentin betreffen

- Die Emittentin wird von einem Mehrheitsaktionär kontrolliert, dessen Beschlüsse möglicherweise nicht im Interesse der Anleger liegen.

Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin

- Die Emittentin unterliegt einer Reihe strenger und umfangreicher aufsichtsrechtlicher Vorschriften und Anforderungen.

3. Abschnitt – Basisinformationen über die Schuldverschreibungen

Was sind die Hauptmerkmale der Schuldverschreibungen?

Art, Gattung und ISIN

Die Schuldverschreibungen sind Fremdkapitalinstrumente, lauten auf den Inhaber und sind durch eine veränderbare Sammelurkunde verbrieft. Die Schuldverschreibungen sind bevorrechtigte nicht nachrangige (*preferred senior*) Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (*eligible liabilities instruments*) darstellen,

Kredite an Kunden ausgewiesen.

[7] Im Konzernabschluss der Hypo Vorarlberg für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Geschäftsjahr als Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ausgewiesen.

[8] Der Konzern bezeichnet Darlehen und Kredite (inkl. Offbalance, inkl. Leasingforderungen, ohne Wertpapiere), die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen: (i) Forderungsklasse Kredit im Verzug (Artikel 178 CRR); (ii) Stage 03 (i.e. Kunden in Stage 03 erhalten eine pauschalierte Wertberichtigung), Stage E3 (i.e. Kunden in Stage E3 erhalten eine Einzelwertberichtigung) oder Stage E4 (i.e. Kunden in Stage E4 erhalten eine Einzelwertberichtigung und der Kunde war bereits bei Aufnahme des Geschäfts im Ausfall; (iii) Ratingklasse 5 (i.e. Kunden mit der Ratingklasse 5 befinden sich aktuell im Ausfall) als Non Performing Loans. Die Non-Performing Loan (NPL) Ratio wurde gemäß der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) Vorgabe berechnet.

mit fixem Zinssatz.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem österreichischen Recht.

ISIN: AT0000A3PQ47 / WKN: A4EG94

Währung, Stückelung, Gesamtnennbetrag der begebenen Schuldverschreibungen und Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind in Euro denominiert. Die Schuldverschreibungen sind in der Stückelung von **EUR 1.000** (die "**festgelegte Stückelung**" oder der "**Nennbetrag**") eingeteilt und weisen einen Gesamtnennbetrag von bis zu **EUR 30.000.000** auf. Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die am Fälligkeitstag (wie nachstehend definiert) endet**.**

Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom **10.10.2025** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz von **2,62**% *per annum* verzinst.Mit Ausnahme der ersten Zinszahlung sind die Zinsen auf die Schuldverschreibungen jährlich nachträglich am **10.01.** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem ***10.01.2026*** und endend mit dem **10.01.2030** (erste kurze Zinszahlung). Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung.**Rückzahlung am Fälligkeitstag**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung zu ihrem Nennbetrag am **10.01.2030** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Vorzeitige Rückzahlung

Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen

Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als **30** Kalendertagen und nicht mehr als **60** Kalendertagen am in der Kündigungsmitteilung festgelegten Rückzahlungstag (welcher ein Geschäftstag sein muss) kündigen und alle, nicht aber nur einige der, Schuldverschreibungen zu ihrem vorzeitigem Rückzahlungsbetrag, nebst etwaigen bis zum (maßgeblichen) festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen zurückzahlen.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind.

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als **30** Kalendertagen und nicht mehr als **60** Kalendertagen kündigen und alle, nicht aber nur einige der, Schuldverschreibungen zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am festgelegten Rückzahlungstag (welcher ein Geschäftstag sein muss), nebst etwaigen bis zum, aber ausschließlich dem, festgelegten Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen, aus steuerlichen Gründen zurückzahlen.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind.

Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Gläubiger

Die Gläubiger haben kein Recht, zu kündigen oder anderweitig die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung und ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, wird angemerkt, dass die Gläubiger kein Recht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen anderweitig zu beschleunigen, wenn die Abwicklungsbehörde die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen herabschreibt, sie in Aktien oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandelt (jeweils ganz oder anteilig), oder eine andere Abwicklungsmaßnahme wie in den Emissionsbedingungen beschrieben anwendet.

Kein(e) Aufrechnung/Netting, Keine Sicherheiten/Garantien und Keine Verbesserung des Ranges

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Relativer Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen des Clearing

Systems frei übertragbar.

Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder zum Handel an einem MTF

Die Emittentin behält sich vor, einen Antrag auf Einbeziehung dieser Serie von Schuldverschreibungen in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility - MTF*) geführten Vienna MTF zu stellen.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind?

Risikofaktoren in Bezug auf die Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen

- Schuldverschreibungen mit festem Zinssatz/festen Zinssätzen sind einem Marktrisiko ausgesetzt.

Risikofaktor in Bezug auf die Investition in die Schuldverschreibungen

- Ratings von Schuldverschreibungen (falls vorhanden) spiegeln möglicherweise nicht alle Risiken einer Anlage in solche Schuldverschreibungen angemessen wider und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden, was sich nachteilig auf den Marktpreis und den Handelskurs der Schuldverschreibungen auswirken könnte.

Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

- Für den Fall, dass Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, kann ein Gläubiger solcher Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt sein, einschließlich des Risikos, dass seine Anlage eine niedrigere als die erwartete Rendite aufweist.

Risikofaktoren in Bezug auf den Rang der Schuldverschreibungen

- Die Gläubiger der Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko der gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen und möglicherweise auch nicht nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldverschreibungen.
- Die Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldverschreibungen können nicht nach Wahl der Gläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden.
- Die Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.
- Jegliche Rechte der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Abwicklungsbehörde.

Risikofaktoren in Bezug auf steuerliche und rechtliche Angelegenheiten

- Änderungen im Steuerrecht könnten sich negativ auf die Gläubiger auswirken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Preisbildung von, die Kosten verbunden mit, den Markt und die Abwicklung von Schuldverschreibungen

- Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin teilweise oder vollständig nicht in der Lage ist, Zins- und/oder Tilgungszahlungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu leisten.

Risikofaktor in Bezug auf Interessenskonflikte

- Die Emittentin ist Interessenkonflikten ausgesetzt, die sich nachteilig auf die Gläubiger auswirken könnten.

4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Schuldverschreibungen investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Das Angebot dieser Serie von Schuldverschreibungen unter dem Programm unterliegt keinen Bedingungen.

Die Schuldverschreibungen werden dauerhaft angeboten (Daueremissionen).

Der Begebungstag ist der **10.10.2025**

Erst-Ausgabekurs

Der Erst-Ausgabekurs beträgt **100,00%** danach laufende Anpassung an die Marktgegebenheiten.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt **EUR 1.000**.

Beginn und Ende des Angebots

Die Angebotsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom ***10.10.2025*** bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines

Kündigungsrechts (die "**Angebotsfrist**"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.
Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden Nicht anwendbar, da den Anlegern keine Emissionskosten in Rechnung gestellt werden. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Kaufkosten, Verkaufskosten, Depotentgelte anfallen.
Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?
Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse Die Nettoerlöse aus der Emission der Schuldverschreibungen werden, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke verwendet.
Datum des Übernahmevertrags Nicht anwendbar; ein Übernahmevertrag existiert nicht.
Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel Nicht anwendbar, da es keine wesentlichen Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel gibt.